



# Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (VFB-SB)

vom [Datum]

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),*

gestützt auf die Artikel 7 Absatz 3, 8 Absätze 1 und 2, 9 Absatz 2, 10 Absatz 2, 12 Absätze 3–6, 12a sowie 23 Absatz 1 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> (ChemRRV),

gestützt auf die Artikel 1 sowie 2 Absätze 1, 3, 4 und 5 der Verordnung vom XXX<sup>2</sup> über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Verordnung Register Fachbewilligungen PSM),

*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Anwendungsbereich und Voraussetzungen der Fachbewilligung**

### **Art. 1** Anwendungsbereich der Fachbewilligung

<sup>1</sup> Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Mai 2010<sup>3</sup> über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (Fachbewilligung Spezielle Bereiche), nämlich für den Unterhalt:

- a. von Bahn-, Militär- und Sportanlagen;
- b. der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten.

1 SR **814.81**  
2 SR **XXX**  
3 SR **916.161**

<sup>2</sup> Sie berechtigt überdies, andere Personen bei Tätigkeiten nach Absatz 1 anzuleiten.

<sup>3</sup> Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet werden.

## **Art. 2**            Kompetenzen und Kenntnisse und deren Nachweis

<sup>1</sup> Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt.

<sup>2</sup> Als Nachweis der erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gilt das Bestehen der Fachprüfung nach Artikel 3.

<sup>3</sup> Eine von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ausgestellte Fachbewilligung im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 ChemRRV wird in eine schweizerische Fachbewilligung umgewandelt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber sich in der Schweiz niederlässt und nachdem die Berufsqualifikationen der Inhaberin oder des Inhabers anerkannt worden sind. Sind nicht alle Anforderungen an die Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 erfüllt, so sorgt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) für Massnahmen zur Kompensation der Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem entsprechenden schweizerischen Bildungsabschluss (Kompensationsmassnahmen), namentlich in Form einer Prüfung oder eines Anpassungslehrgangs.

## **2. Abschnitt: Fachprüfung und Weiterbildung**

### **Art. 3**            Fachprüfung

<sup>1</sup> Durch die Fachprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die nach Anhang 1 für die Erlangung einer Fachbewilligung erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse verfügen.

<sup>2</sup> Die Fachprüfung ist in Anhang 2 geregelt.

### **Art. 4**            Weiterbildung

Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.

## **3. Abschnitt: Aufgaben der zuständigen Stellen**

### **Art. 5**            Bundesamt für Umwelt

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. es setzt einen Fachprüfungsausschuss und einen Fachbewilligungsausschuss ein;
- b. es anerkennt die Prüfungsstellen und die Weiterbildungseinrichtungen nach Anhörung des Fachbewilligungsausschusses;
- c. es führt und veröffentlicht ein Verzeichnis der Prüfungsstellen und der Weiterbildungseinrichtungen;
- d. es genehmigt nach Anhörung des Fachbewilligungsausschusses den vom Fachprüfungsausschuss vorgeschlagenen Aufgabenkatalog für die Fachprüfungen gemäss Anhang 2 Ziffer 3.3;
- e. es erteilt die Fachbewilligungen den Personen, die die Fachprüfung bestanden haben, die ihre Fachbewilligung Gartenbau gemäss Artikel 2 Absatz 4 umwandeln möchten, sowie den Inhaberinnen und Inhabern von EU-/EFTA-Fachbewilligungen, deren Berufsqualifikationen gemäss Artikel 2 Absatz 3 validiert wurden;
- f. es übt die Aufsicht über den Fachprüfungsausschuss, die Prüfungsstellen und die Weiterbildungseinrichtungen aus und verlangt im Rahmen dieser Aufsichtstätigkeit gegebenenfalls Korrekturmassnahmen;
- g. es wählt alle acht Jahre aus der Liste in Anhang 1 Ziffer 2, nach Anhörung des Fachprüfungsausschusses und des Fachbewilligungsausschusses, die vorgegebenen Themen aus, die in den Weiterbildungen zu vermitteln sind.

#### **Art. 6** Fachprüfungsausschuss

<sup>1</sup> Im Fachprüfungsausschuss sind die folgenden Organisationen und Verwaltungsstellen vertreten:

- a. die sanu future learning ag (sanu);
- b. das Staatssekretariat für Wirtschaft;
- c. die kantonalen Vollzugsbehörden;
- d. die Schweizerischen Bundesbahnen;
- e. der Schweizerische Fachverband der Hauswarte;
- f. die Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter;
- g. die vom BAFU bezeichnete Vertretung der Umweltverbände.

<sup>2</sup> Die sanu ag führt den Vorsitz.

<sup>3</sup> Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Fachprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Der Fachprüfungsausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. er stellt sicher, dass bei vorhandener Nachfrage Prüfungsvorbereitungskurse angeboten werden;

- b. er berät das BAFU gegebenenfalls hinsichtlich der Aktualisierung der Anhänge;
- c. er schlägt einen Übungskatalog für die Fachprüfungen gemäss Anhang 2 Ziffer 3.3 vor;
- d. er wählt alle acht Jahre aus der Liste in Anhang 1 Ziffer 2 die optionalen Themen gemäss Anhang 3 aus, die in den Weiterbildungen zu vermitteln sind.

<sup>5</sup> Die sanu nimmt innerhalb des Fachprüfungsausschusses folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

- a. sie unterstützt den Fachprüfungsausschuss bei seinen administrativen Aufgaben und bei der Organisation seiner Sitzungen;
- b. sie koordiniert die Fachprüfungen;
- c. sie erstattet dem BAFU jährlich Bericht über die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses, der Prüfungsstellen und der Weiterbildungseinrichtungen.

#### **Art. 7** Prüfungsstellen

Die Prüfungsstellen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. sie führen die Fachprüfungen gemäss Anhang 2 durch;
- b. sie bieten in Absprache mit dem Fachprüfungsausschuss Vorbereitungskurse an;
- c. sie bestimmen die Examinatorinnen und Examinatoren und schulen sie hinsichtlich ihrer Aufgaben;
- d. sie bewahren die Prüfungen der Fachprüfung während mindestens acht Jahren auf.

#### **Art. 8** Weiterbildungseinrichtungen

<sup>1</sup> Eine Einrichtung wird als Weiterbildungseinrichtung anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. sie verfolgt kein besonderes Interesse im Zusammenhang mit dem Verkauf oder mit der Verkaufsförderung von Pflanzenschutzmitteln;
- b. es handelt sich um eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz;
- c. sie bietet Weiterbildungen als Präsenzveranstaltungen an, die allen Interessierten zu den gleichen Bedingungen offenstehen;
- d. sie bietet Weiterbildungen nach Anhang 3 an;
- e. sie hat Zugang zu geeigneter Unterrichtsstruktur und -ausrüstung und setzt Dozierende ein, die über angemessene didaktische und spezifische Qualifikationen verfügen.

<sup>2</sup> Die Einrichtungen, die über ein Qualitätssicherungssystem im Ausbildungsbereich verfügen, sowie die Stellen der Kantone und des Bundes, die Weiterbildungen

anbieten, sind davon befreit, den Nachweis für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zu erbringen. Sie müssen sich gemäss den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Register Fachbewilligungen PSM vom xxx<sup>4</sup> beim BAFU melden.

<sup>3</sup> Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. sie gewährleisten eine reibungslose Organisation sowie einen tadellosen Unterricht;
- b. sie informieren das BAFU unverzüglich, wenn eine der in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt ist;
- c. sie bieten Weiterbildungen zu den vorgegebenen Themen an;
- d. sie halten das Weiterbildungsprogramm auf dem neusten Stand und informieren über die Weiterbildungsangebote gemäss Anhang 3 Ziffer 1;
- e. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;
- f. Sie bewahren alle Daten gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Register Fachbewilligungen PSM während acht Jahren auf.

#### **Art. 9** Fachbewilligungsausschuss

<sup>1</sup> Im Fachbewilligungsausschuss sind namentlich die folgenden Organisationen und Behörden vertreten:

- a. das BAFU;
- b. das Bundesamt für Gesundheit;
- c. das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;
- d. das Staatssekretariat für Wirtschaft;
- e. die kantonalen Vollzugsbehörden.

<sup>2</sup> Das BAFU führt den Vorsitz.

<sup>3</sup> Der Fachbewilligungsausschuss berät das BAFU in Fragen des Vollzugs dieser Verordnung.

## **4. Abschnitt: Gebühren**

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Fachprüfungen richten sich nach Anhang 2 Ziffer 2.3, diejenigen für die Weiterbildungen nach Anhang 3 Ziffer 6.

<sup>4</sup> RS XXX

<sup>2</sup> Für die vom BAFU erhobenen Gebühren für den Vollzug dieser Verordnung gilt die Chemikaliengebührenverordnung vom 18. Mai 2005<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Die Fachbewilligung wird erst nach Zahlung der Gebühr ausgestellt oder verlängert.

## **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 11**           Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen<sup>6</sup> wird aufgehoben.

**Art. 12**           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

- a. die Artikel 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 12 am 1. Januar 2026;
- b. die Artikel 4 und 8 am 1. Januar 2027.

Datum

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Simonetta Sommaruga

<sup>5</sup> SR 813.153.1

<sup>6</sup> SR 814.812.35

*Anhang 1*  
(Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1)

## **Für die Erlangung der Fachbewilligung erforderliche Kompetenzen und Kenntnisse**

Wer eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung erwerben will, muss für den entsprechenden Anwendungsbereich über die nachfolgend genannten Kompetenzen und Kenntnisse verfügen.

### **1. Klassifizierung der Kompetenz- und Kenntnisniveaus**

Die erforderlichen Kompetenz- und Kenntnisniveaus werden anhand der Taxonomiestufen nach Bloom festgelegt:

<b>Niveau</b>	<b>Handlung</b>	<b>Beschreibung des Anforderungsniveaus</b>
<b>K1</b>	<b>Wissen</b>	Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Fachbewilligung können Gelerntes wiedergeben und sich in ähnlichen Situationen darauf beziehen.
<b>K2</b>	<b>Verständnis</b>	Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Fachbewilligung erklären oder beschreiben das Gelernte mit eigenen Worten.
<b>K3</b>	<b>Anwendung</b>	Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Fachbewilligung wenden die erworbenen Technologien/Fähigkeiten in neuen Situationen an.
<b>K4</b>	<b>Analyse</b>	Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Fachbewilligung analysieren eine komplexe Situation: Sie zerlegen sie in ihre Bestandteile, erkennen die Zusammenhänge zwischen ihnen und identifizieren die Strukturmerkmale.
<b>K5</b>	<b>Synthese</b>	Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Fachbewilligung kombinieren die verschiedenen Bestandteile einer Situation und fügen sie zu einem Ganzen zusammen.
<b>K6</b>	<b>Beurteilung</b>	Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Fachbewilligung beurteilen eine mehr oder weniger komplexe Situation anhand vorgegebener Kriterien.

### **2. Erforderliche Kompetenzen und Kenntnisse**

Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden anhand der folgenden Ziele definiert:

#### **1 Wirkung von Pflanzenschutzmitteln in Ökosystemen**

##### **1.1 Sensibilität für die Bedeutung der Biodiversität und intakten Ökosystemen entwickeln.**

- 1.1.1 Die Bedeutung der Biodiversität an Nützlingsbeispielen erklären (K2).
- 1.1.2 Die Auswirkungen fehlender Arten in einem Nahrungsnetz an Beispielen aufzeigen (K2).
- 1.2 Bewusstsein für Gefahren und Nebenwirkungen von Pflanzenschutzmitteln entwickeln.**
- 1.2.1 Umweltrisiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Bereich Wasser und Nichtzielorganismen nennen (K1).
- 1.2.2 Eintragswege ins Wasser, sowie Situationen bei denen besonders viele Nichtzielorganismen beim Pflanzenschutzmitteleinsatz beeinträchtigt werden, erläutern (K2).
- 1.2.3 Chronische und akute Wirkung von Pflanzenschutzmitteln auf Organismen unterscheiden und Gefahren im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln beschreiben, die zu einer akuten oder chronischen Belastung von Organismen führen können (K2).
- 1.2.4 Informationen über Gefahren und Auflagen auf der Etikette oder in Hilfsmitteln herauslesen und bei einem beliebigen Mittel die Anwendungseinschränkungen aufzeigen (K3).
- 1.2.5 Auflagen und Einschränkungen von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Bienen und Nichtzielorganismen herauslesen und für konkrete Situationen die Umsetzung beschreiben (K3).
- 1.2.6 Den Mechanismus der Resistenzbildung von Pflanzenschutzmitteln mit Hilfe von Beispielen erklären und Massnahmen vorschlagen, um Resistenzen zu vermeiden (K3).
- 1.2.7 Die Bedeutung von Akkumulation und Abbaubarkeit von Pflanzenschutzmitteln (Umweltverhalten) erklären (K2).
- 2 Rechtliche Vorgaben**
- 2.1 Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen zur Arbeitssicherheit und zum Umwelt- und Gesundheitsschutz umsetzen.**
- 2.1.1 Die Gesetzgebung im Bereich Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz beschreiben und die Bestimmungen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln von den Etiketten oder aus Hilfsmitteln herauslesen und korrekt umsetzen (K3).
- 2.1.2 Vorschriften für die verschiedenen Grundwasserschutzzonen, Gewässer und befestigte Flächen und weitere mögliche Anwendungseinschränkungen erläutern und einhalten (K3).
- 2.1.3 Fachstellen nennen, die für Rechts- und Fachfragen sowie bei Unfällen zuständig sind (K1).
- 2.1.4 Die Bedeutung der Begriffe Sorgfaltspflicht, Vorsorgeprinzip, Verursacherprinzip und externe Kosten beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln erläutern (K2).

### **3 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

#### **3.1 Gefährdungen durch Exposition bei Lagerung, Verwendung und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln erkennen und verhindern.**

- 3.1.1 Aufnahmewege von Stoffen in den menschlichen Körper (oral, dermal, inhalativ) und allfällige Gesundheitsschäden erklären (K2).
- 3.1.2 Den Unterschied zwischen akuten und chronischen Gefährdungen erklären (K2).
- 3.1.3 Die Gefährdungen durch Exposition am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit Pflanzenschutzmitteln aufzeigen und Vorschriften anwenden (K3).
- 3.1.4 Anhand von Etiketten und Packungsbeilagen die Gefährlichkeit von Substanzen einschätzen und vorgeschriebene Schutzmassnahmen befolgen (K3).

#### **3.2 Vorbeugende Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen, Gesundheitsschädigungen und Vergiftungen von Mensch, Tier und Umwelt ergreifen.**

- 3.2.1 Massnahmen nach dem STOP-Prinzip (Substitution gesundheitsgefährdender Stoffe, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen und persönliche Schutzausrüstung PSA) aufzeigen und umsetzen (K3).
- 3.2.2 Pflanzenschutzmittel an geeigneten Orten sicher lagern sowie Reste aufbrauchen resp. fachgerecht entsorgen (K3).
- 3.2.3 Vorsichtsmassnahmen im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln bei Lagerung und Aufbereitung, Ausbringung, Wartung und bei Folgearbeiten aufzeigen und umsetzen (K3).

#### **3.3 Schutzausrüstung für die persönliche Gesundheit im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln einsetzen.**

- 3.3.1 Die richtige Schutzausrüstung beim Umgang mit Chemikalien zum Schutz der Gesundheit (Haut, Augen, Atemwege) auswählen und sicher einsetzen (K3).
- 3.3.2 Die Schutzausrüstungen sachgemäss pflegen, lagern und entsorgen (K3).

#### **3.4 Unfallprävention und Notfallorganisation umsetzen.**

- 3.4.1 Bei Unfällen mit Chemikalien das Ampel-Schema anwenden und gestützt auf ein Notfallblatt erste Hilfe leisten und geeignete Hilfsmittel einsetzen (K3).
- 3.4.2 Zur Brandbekämpfung für PSM die richtigen Löschmittel wählen und einsetzen (K3).

### **4 Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen**

#### **4.1 Vorbeugende Massnahmen und Entscheidungshilfen nutzen.**

- 4.1.1 Vorbeugende Massnahmen gegen eine Verunkrautung und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge aufzeigen (K2).

4.1.2 Die häufigsten Krankheiten und Schädlinge erkennen und das Schadenspotenzial und die Bekämpfungsschwelle aufzeigen (K3).

#### **4.2 Alternative Massnahmen einsetzen.**

4.2.1 Vorhandene Nützlinge erkennen und Nützlinge zur Bekämpfung von Schädlingen fördern und fachgerecht einsetzen (K3).

4.2.2 Zur Regulierung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern geeignete physikalische, biologische und biotechnische Verfahren auswählen und anwenden (K4).

4.2.3 Vor- und Nachteile verschiedener Bekämpfungsmassnahmen aufzeigen und bezüglich Umweltverträglichkeit und Wirksamkeit bewerten (K4).

### **5 Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

#### **5.1 Pflanzenschutzmittel einsetzen.**

5.1.1 Den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Vergleich mit anderen Massnahmen abwägen und eine direkte Bekämpfung von Beikräutern, Krankheiten und Schädlingen begründen (K4).

5.1.2 Zur Regulierung eines Beikrautbestands bzw. eines Krankheits- oder Schädlingsbefalls geeignete Herbizide, Fungizide und Insektizide mit Hilfe von Unterlagen auswählen und Produktmenge und Wassermenge genau berechnen (K3).

5.1.3 Pflanzenschutzmittel sicher mischen und fachgerecht mit der passenden Technik ausbringen (K3).

5.1.4 Die Wirkungsweise von Pflanzenschutzmitteln mit Hilfe von Unterlagen beschreiben und sie entsprechend bei optimalen Bedingungen und zum optimalen Zeitpunkt einsetzen (K3).

5.1.5 Unterschiede im Abbauverhalten von Pflanzenschutzmitteln und die entsprechenden Wartefristen erläutern und die Pflanzenverträglichkeit erklären (K2).

### **6 Sachgerechte Handhabung von Pflanzenschutzgeräten**

#### **6.1 Pflanzenschutzgeräte sachgerecht einsetzen.**

6.1.1 Funktionsweise sowie Vor- und Nachteile verschiedener Spritzgeräte erläutern (K2).

6.1.2 Den richtigen Druck im Zusammenhang mit Düsengrösse, Geschwindigkeit und Ausbringmenge gemäss Anleitung einstellen, um Verluste zu vermeiden und mit möglichst wenig Wirkstoffen eine hohe Wirksamkeit zu erzielen (K3).

6.1.3 Die Aufwandmenge und richtige Konzentration der Spritzbrühe berechnen und Restmengen vermeiden (K3).

6.1.4 Abdrift, Verdunstung und Abschwemmung beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln vermeiden (K3).

- 6.1.5 Spritze und Filter an geeigneten Plätzen reinigen und Spritzresten, Spülwasser und Verpackungen vorschriftsmässig entsorgen (K3).
- 6.1.6 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dokumentieren (K3).
- 6.1.7 Spritzgeräte mit Hilfe einer Betriebsanleitung warten (K3).
- 6.1.8 Funktionsweise sowie Vor- und Nachteile verschiedener Spritzgeräte erläutern (K2).
- 7 Anleiten anderer Personen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmassnahmen**
- 7.1 Andere Personen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmassnahmen verantwortungsbewusst und sachgerecht anleiten.**
- 7.1.1 Anderen Personen vollständige und nachvollziehbare Aufträge erteilen (K3).
- 7.1.2 Anderen Personen Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen, Gesundheitsschädigungen und Vergiftungen von Mensch, Tier und Umwelt klar aufzeigen und zu deren Umsetzung anleiten (K3).

## **Reglement über die Prüfungen zur Erlangung der Fachbewilligung**

Dieses Reglement bestimmt die Organisation der Fachprüfungen (Prüfungen) für die Erlangung der Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen, die Rechte und Pflichten der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die mit der Organisation und der Durchführung der Prüfungen zusammenhängenden Aufgaben der Prüfungsstellen. Die Rechte und Pflichten der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Prüfungsstellen, die nicht unter diese Verordnung fallen, sind in der Verordnung Register Fachbewilligungen PSM vom xxx<sup>7</sup> geregelt.

### **1 Zweck der Prüfungen**

Die Prüfungen erlauben es, zu überprüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die nach Anhang 1 für die Erlangung einer Fachbewilligung erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse erworben haben.

### **2 Ankündigung der Prüfungen, Anmeldung, Rücktritt und Gebühren**

#### **2.1 Ankündigung der Prüfungen**

<sup>1</sup> Die Prüfungen werden in einer geeigneten Form gemäss den Vorgaben der Prüfungsstelle angekündigt.

<sup>2</sup> Die Ankündigung umfasst die Prüfungsdaten, die Anmeldefrist, die erlaubten Hilfsmittel und die Gebühren.

#### **2.2 Anmeldung und Rücktritt**

<sup>1</sup> Alle Personen, die an einer Prüfung teilnehmen wollen, müssen sich gemäss den Vorgaben der Prüfungsstelle schriftlich oder elektronisch für die Prüfung anmelden.

<sup>2</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung gemäss den Vorgaben der Prüfungsstelle zurückziehen.

#### **2.3 Gebühren**

Die Prüfungsstelle kann eine Prüfungsgebühr erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen deckt.

<sup>7</sup> SR XXX

### 3 Ablauf und Bewertung

#### 3.1 Periodizität und Sprache

Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungen je nach Bedarf auf Deutsch, Französisch und Italienisch stattfinden.

#### 3.2 Prüfungsstellen

Die Prüfungen werden von den Prüfungsstellen durchgeführt.

#### 3.3 Form, Dauer und Ziele

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie wird wie folgt organisiert:

Form	Dauer	Ziele nach Anhang 1	Zufällige Auswahl der Aufgaben
Theoretische Prüfung	90 Minuten	1. Wirkung von Pflanzenschutzmitteln in Ökosystemen 2. Gesetzliche Bestimmungen 3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen 5. Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln 6. Sachgerechte Handhabung von Pflanzenschutzgeräten 7. Anleiten anderer Personen	Die Prüfung umfasst mindestens fünf Aufgaben mit der gleichen Gewichtung für jede Aufgabe. Jede Aufgabe muss ein anderes Ziel betreffen.
Praktische Prüfung	30 Minuten	3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz 6. Sachgerechte Handhabung von Pflanzenschutzgeräten 7. Anleiten anderer Personen	Zwei Aufgaben für die Ziele 3, 6, oder 7

#### 3.4 Prüfungsaufgaben

<sup>1</sup> Das BAFU validiert den vom Fachprüfungsausschuss vorgeschlagenen Aufgabekatalog für die theoretische und die praktische Prüfung. Der Katalog wird jedes Jahr aktualisiert.

<sup>2</sup> Die sanu und das BAFU bewahren den Katalog mit sämtlichen Aufgaben und Bewertungskriterien für alle Ziele der theoretischen und der praktischen Prüfung auf.

<sup>3</sup> Für die theoretischen Aufgaben erhalten die Prüfungsstellen vom Register Fachbewilligungen PSM eine Serie von fünf Aufgaben, die gemäss der Tabelle von Ziffer 3.3 per Zufallsverfahren aus dem Katalog ausgewählt wurden. Für jede theoretische Prüfung stellt das Register Fachbewilligungen PSM den Prüfungsstellen eine neue Serie von ausgewählten Aufgaben aus dem Katalog bereit.

<sup>4</sup> Für die praktischen Prüfungen steht den Prüfungsstellen der Katalog mit sämtlichen Aufgaben und Bewertungskriterien zur Verfügung. Die Examinatorinnen und Examinatoren wählen pro Kandidatin oder Kandidaten nach dem Zufallsprinzip zwei Aufgaben gemäss der Tabelle von Ziffer 3.3 aus.

### **3.5 Examinatorinnen und Examinatoren**

<sup>1</sup> Mindestens zwei Examinatorinnen und Examinatoren bewerten die praktische Prüfung und legen die Note gemeinsam fest.

<sup>2</sup> Die theoretischen Prüfungen werden von einer Examinatorin oder einem Examinator gemäss den Bewertungskriterien bewertet. In Grenzfällen sind die Prüfungen von einer zweiten Examinatorin oder einem zweiten Examinator zu beurteilen.

<sup>3</sup> Nahe Verwandte und aktuelle oder frühere Vorgesetzte der Kandidatinnen und Kandidaten treten bei den Prüfungen als Examinatorinnen und Examinatoren in den Ausstand.

### **3.6 Bewertung**

<sup>1</sup> Die Prüfungen werden mit einer Note von 6 bis 1 bewertet. Sie werden als genügend erachtet, wenn sie mindestens die Note 4,0 erhalten haben. Es werden nur ganze oder halbe Noten vergeben.

<sup>2</sup> Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Noten für den theoretischen und den praktischen Teil beide mindestens 4,0 betragen.

<sup>3</sup> Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, muss nur dieser Teil wiederholt werden.

### **3.7 Ausschluss**

<sup>1</sup> Die Prüfungsstelle schliesst Kandidatinnen und Kandidaten, die in einem der Prüfungsfächer oder in mehreren Prüfungsfächern unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder die Examinatorinnen und Examinatoren zu täuschen versuchen, von der Prüfung aus.

<sup>2</sup> In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### **3.8 Ausstellen der Fachbewilligung**

Nach bestandener Prüfung wird der geprüften Person eine Fachbewilligung ausgestellt.

#### **4 Recht auf Einsicht**

<sup>1</sup> Bei Nichtbestehen der Prüfung kann die geprüfte Person innerhalb von 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheids bei der Prüfungsstelle Einsicht in die Bewertung nehmen.

<sup>2</sup> Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird von der Prüfungsstelle festgelegt; sie berücksichtigt die Verfügbarkeit der geprüften Person.

## **Reglement über die Weiterbildungen**

Das vorliegende Reglement legt die Organisation der Weiterbildungen für die Verlängerung der Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber dieser Fachbewilligungen und der Weiterbildungseinrichtungen fest. Die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung sowie der Weiterbildungseinrichtungen, die nicht unter diese Verordnung fallen, sind in der Verordnung Register Fachbewilligungen PSM vom xxx<sup>8</sup> geregelt.

### **1 Ausschreibung und Anmeldung**

<sup>1</sup> Die Weiterbildungseinrichtungen veröffentlichen auf ihrer Website ihre Weiterbildungsangebote für die Verlängerung der Fachbewilligung. Im Angebot müssen folgende Punkte explizit erwähnt werden:

- a. im Titel, dass die Weiterbildung zur Verlängerung der Fachbewilligung dient;
- b. die Art der Weiterbildung zu vorgegebenen oder optionalen Themen mit der Angabe der Anzahl Stunden, die für die Verlängerung der Fachbewilligung angerechnet werden können;
- c. die Fachbewilligung, auf die sich die Weiterbildung bezieht;
- d. das Ziel oder die Ziele aus Anhang 1, auf das oder die sich die Weiterbildung bezieht;
- e. der vollständige Zeitplan (Datum, Uhrzeit für Beginn und Ende der Veranstaltung) sowie der Ort der Weiterbildung;
- f. die verwendete Unterrichtsmethode und die Kurssprache;
- g. das Zielpublikum;
- h. die Vorstellung der Dozierenden;
- i. der Preis.

<sup>2</sup> Die Anmeldungen werden direkt von der Weiterbildungseinrichtung entgegengenommen.

### **2 Durchführung**

Die Weiterbildungen werden ausschliesslich von den vom BAFU anerkannten Einrichtungen organisiert.

<sup>8</sup> SR xxx

### **3 Inhalt**

<sup>1</sup> Der Inhalt der Weiterbildungen bezieht sich auf ein oder mehrere Ziele aus Anhang 1. Die Ziele der Weiterbildungen zu vorgegebenen Themen werden vom BAFU für acht Jahre festgelegt und die Ziele der Weiterbildungen zu optionalen Themen werden von den Weiterbildungseinrichtungen bestimmt.

<sup>2</sup> Die Teilnahme an den erforderlichen Weiterbildungen zu vorgegebenen und zu optionalen Themen ist eine Voraussetzung für die Verlängerung der Fachbewilligung.

### **4 Form**

<sup>1</sup> Der Unterricht basiert auf teilnehmeraktivierenden Methoden. Die Weiterbildungen zu vorgegebenen Themen sind auf dreissig Teilnehmende pro dozierende Person beschränkt. Bei Weiterbildungen zu optionalen Themen kann die Teilnehmendenzahl pro dozierende Person über dreissig liegen; in diesem Fall wird die Anzahl verlangter Stunden für die Verlängerung der Fachbewilligung nur zu fünfzig Prozent angerechnet.

<sup>2</sup> Andere Formen der Weiterbildung sind nicht ausgeschlossen, sofern sie vom BAFU anerkannt sind.

### **5 Dauer**

<sup>1</sup> Für die Verlängerung der Fachbewilligung müssen Weiterbildungen im Rahmen von sechs Stunden besucht werden. Zwei Stunden davon entfallen auf Weiterbildungen zu vorgegebenen Themen und vier Stunden betreffen Weiterbildungen zu optionalen Themen.

<sup>2</sup> Die Weiterbildungen können auf mehrere Tage aufgeteilt werden. Jede Weiterbildung dauert mindestens eine und höchstens sechs Stunden pro Tag. Pausen und Mahlzeiten sind in der Anzahl Stunden für die Verlängerung der Fachbewilligung nicht inbegriffen.

<sup>3</sup> Eine Weiterbildung für die Verlängerung der Fachbewilligung kann mit anderen für die Verlängerung der Fachbewilligung nicht relevanten Weiterbildungen an einem Tag organisiert werden.

### **6 Gebühren**

Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt.

### **7 Verlängerung der Fachbewilligung**

<sup>1</sup> Die Fachbewilligung muss alle acht Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung verlängert werden.

<sup>2</sup> Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden angerechnet, sobald die Weiterbildungseinrichtung die Teilnahme des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.